



## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 18.11.2025, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Niederzündorf, Blatt 2072,  
BV lfd. Nr. 1**

69/4.191 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederzündorf, Flur 1, Flurstück 916, Gebäude- und Freifläche, In der Adelenhütte 10, 12, Größe: 7.060 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung In der Adelenhütte 10, Erdgeschoss links Mitte und 1 Abstellraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2

versteigert werden.

Eigentumswohnung, In der Adelenhütte 10, 51143 Köln (Zündorf)

Die zu bewertende Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans befindet sich im Erdgeschoss links Mitte des Hauses und ist aufgeteilt in 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad, WC, Abstellraum und Balkon. Wohnfläche rd. 70 m<sup>2</sup>

Dem zu bewertenden Wohnungseigentum ist als wohnungsergänzende Einrichtung der Abstellraum Nr. 2 im Untergeschoss zugewiesen.

Ein Sondernutzungsrecht an dem PKW-Außenstellplatz Nr. S 2 des Aufteilungsplans ist zugewiesen.

Baujahr um 1965

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

175.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.